

derung soll bei 15 Teilnehmern liegen.

17. Zur Beurteilung der Anerkennung ist erforderlich:

17.1 die Ausbildungsprogramme der letzten drei Jahre

17.2 die Darlegung eines sich über 3 Jahre erstreckenden bzw. bei berufsbegleitender Ausbildung entsprechend geregelten, durchgängigen Curriculums.

18. An dem Institut muß ein Ausbildungsausschuß die Durchführung eines kontinuierlichen und inhaltlich festgelegten Curriculums und Lehrprogramms garantieren. Es ist zu bestätigen, daß dem Ausbildungsausschuß mindestens 3 Supervisoren angehören. Die Namen der Mitglieder und deren Qualifikation sind anzugeben. Die Aufgaben des Ausbildungsausschusses sind im einzelnen darzustellen.

19. Das Institut hat die Ausbildung in einem vom Ausbildungsteilnehmer regelmäßig geführten Ausbildungsbuch zu bescheinigen.

20. Das Institut hat den erfolgreichen Abschluß der verhaltenstherapeutischen Ausbildung in einem qualifizierenden Abschlußzeugnis unter Angabe des Prüfungsdatums zu dokumentieren. Dabei sollen der Umfang der abgeleiteten Ausbildung in Theorie, Praxis und Selbsterfahrung angegeben werden. Die Eignung für eine selbständige Tätigkeit in den Indikationsbereichen der Verhaltenstherapie nach Nr. 7 muß ausdrücklich bestätigt werden. Das Zeugnis ist satzungsgemäß zu unterzeichnen.

21. Es sind die Dozenten und die Supervisoren zu benennen, die am Institut tätig sind. Angabe der Namen, des Wohnortes und der fachlichen Qualifikation der Dozenten und der Supervisoren sowie deren schriftliche Zusicherung zur kontinuierlichen und regelmäßigen Mitarbeit unter Einhaltung des Curriculums sind zur Beurteilung auf Anerkennung beizufügen. Bei den Supervisoren ist zusätzlich deren Aus- und Weiterbildungsstätte sowie das Datum des Abschlusses der Aus- und Weiterbildung anzugeben.

22. Es ist die Satzung des Trägers des Ausbildungsinstitutes beizufügen. Über geplante Änderungen von Satzungen, von Studien- und Prüfungsordnungen ist vor ihrer Verabschiedung die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu informieren. Das Ausbildungsinstitut ist gegenüber den Ausbildungsteilnehmern verpflichtet, die Ausbildungskriterien beizubehalten, die für die

Anerkennung ursprünglich zugrunde gelegt wurden.

23. Das Institut muß satzungsgemäß von mindestens 2 Ärzten und 2 Diplom-Psychologen geleitet werden. Bei wenigstens 3 Leitenden ist die Qualifikation zum Supervisor erforderlich. Institutsleiter, Dozenten (nicht Gastdozenten) und Supervisoren müssen am Ort des Ausbildungsinstitutes oder im näheren Wohnbereich des Ausbildungsinstitutes ihren ständigen Wohnsitz haben. Ausbildungsleiter, Dozenten und Supervisoren für die Ausbildung nach 3. und 4. sind besonders zu benennen unter Beifügung des Qualifikationsnachweises.

24. Die Institutsleiter müssen als Dozenten oder Supervisoren am Institut tätig sein.

25. Es muß dargestellt und ggf. belegt werden:

25.1 der organisatorische Aufbau, die räumliche Ausstattung und personelle Besetzung (Unterrichtsräume, Ambulanzräume und eine den Ausbildungsinhalten angemessene Bibliothek)

25.2 die ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeit für ein ausreichend breites Spektrum psychischer Erkrankungen entsprechend dem Indikationskatalog zur Verhaltenstherapie in den Psychotherapie-Richtlinien und -Vereinbarungen.

25.3 die vertraglich festgelegte Kooperation in der Ausbildung mit einer oder mehreren klinischen Einrichtungen hinsichtlich der ambulanten und stationären Krankenbehandlung unter Supervision. Mindestens ein leitender Mitarbeiter der kooperierenden klinischen Einrichtung muß zugleich Mitglied des Ausbildungsausschusses des Ausbildungsinstitutes sein (siehe Nr. 18).

26. Eine überregional, formal geregelte Kooperation mit anderen anerkannten Instituten soll die Sicherung der Kontinuität und Qualität in der Ausbildung der Teilnehmer gewährleisten. Es ist anzugeben, mit welchen Instituten eine solche Kooperation vereinbart worden ist.

V. Beauftragung

(Beauftragung ist nur an einem Ausbildungsinstitut mit eigener Ambulanz möglich).

27. Soll ein Ausbildungsteilnehmer mit der Durchführung von ambulanter Verhaltenstherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankversicherung beauftragt werden (Beauftragungsverfahren), so kann dies frühestens nach

der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zwischenprüfung erfolgen. Diese kann abgelegt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

27.1 Bei der dreijährigen Ausbildung (frühestens nach 1 1/2 Jahren)

- eine mindestens einjährige ganztägige, klinisch-psychiatrische Tätigkeit gemäß Nr. 1.1.1

- eine mindestens halbjährige ganztägige, verhaltenstherapeutische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung gemäß Nr. 1.1.2

- der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in den theoretischen Grundlagen der Verhaltenstherapie, in der Verhaltensdiagnostik sowie in der Therapieplanung und Durchführung einschließlich der Gesprächsführung und der therapeutischen Interaktion von mindestens 300 Stunden

- die Durchführung der Behandlung bei 7 Patienten unter Supervision von insgesamt mindestens 140 Stunden im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung am Ausbildungsinstitut.

27.2 Bei der fünfjährigen Ausbildung (frühestens nach 2 1/2 Jahren)

- eine mindestens einjährige ganztägige, klinisch-psychiatrische Tätigkeit gemäß Nr. 1.1.1

- eine mindestens eineinhalbjährige berufsbegleitende, verhaltenstherapeutische Tätigkeit am Ausbildungsinstitut

- der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in den theoretischen Grundlagen der Verhaltenstherapie, in der Verhaltensdiagnostik sowie in der Therapieplanung und -durchführung einschließlich der Gesprächsführung und der therapeutischen Interaktion mit mindestens 300 Stunden

- die Durchführung der Behandlung bei 7 Patienten unter Supervision von insgesamt mindestens 140 Stunden im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung am Ausbildungsinstitut.

27.3 Bei der auf zwei Jahre verkürzten Ausbildung (frühestens nach einem Jahr)

- der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in den theoretischen Grundlagen der Verhaltenstherapie, in der Verhaltensdiagnostik sowie in der Therapieplanung und -durchführung einschließlich der Gesprächsführung und der therapeutischen Interaktion mit mindestens 200 Stunden

- die Durchführung der Behandlung bei 7 Patienten unter Supervision von insgesamt min-

destens 140 Stunden im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung am Ausbildungsinstitut (zusätzlich zu der Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 1.3.)

27.4 Die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung ist in einem Zeugnis zu dokumentieren. Sie berechtigt den Ausbildungsteilnehmer zur Durchführung von Verhaltenstherapie unter Supervision im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung, wenn er dazu vom ärztlichen Ausbildungsleiter beauftragt wird. Diese Beauftragungsfälle müssen in der institutsinternen Ambulanz behandelt werden.

27.5 Die ärztlichen Ausbildungsleiter müssen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vom Ausbildungsinstitut namentlich unter Nachweis ihrer Supervisorenqualifikation bekanntgegeben werden.

Das Ausbildungsinstitut ist verpflichtet, der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung jeweils die Ausbildungsteilnehmer zu melden, die alle für die Beauftragung geforderten Voraussetzungen erfüllen.

27.6 Institute, an denen das Beauftragungsverfahren durchgeführt wird, haben mindestens 2 ärztliche Ausbildungsleiter zu bestellen, die an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen müssen.

Die obengenannten Änderungen sind zum 1. Oktober 1989 in Kraft getreten. □

Kassenarztsitz

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen wird folgender Kassenarztsitz ausgeschrieben:

Wolfsburg, Hautarzt. In Wolfsburg (Einzugsgebiet etwa 170 000 Einwohner) ist die Niederlassung eines dritten Hautarztes dringend erforderlich. Die Stadt Wolfsburg ist bei der Beschaffung von geeigneten Wohn- und Praxisräumlichkeiten behilflich.

► Einem der zugelassenen Bewerber wird gemäß § 5 I der Richtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen für Maßnahmen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung eine Umsatzgarantie in Höhe von 30 000 DM im Vierteljahr bis zu einem Jahr (4 Quartale) gewährt.

Nähere Auskünfte erteilt die KV Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, An der Petrikirche 1, 3300 Braunschweig, Postfach 30 40, Tel. 05 31/4 40 36. □